

Nicht-Ex-Gerät mit Ex-Stecker – Zusatzanfrage

BetrSichV

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Nicht-Ex-Gerät mit Ex-Stecker« in »de« 24/2004, S. 14f.)

In der Antwort zu dem o.g. Praxisproblem heißt es: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, explosionsgeschützte Geräte in nicht explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzen. Insofern kann man gegen die Montage von Ex-Steckern an den nicht explosionsgeschützten Lebensmittelpumpen nichts einwenden.

Müsste es nicht heißen: Insofern kann man gegen die Montage von Schutzkontakt/Normal-Steckern an Ex-Geräten nichts einwenden?

J. S., Niedersachsen

ANTWORT

BetrSichV setzt Rahmenbedingungen

Ich kann die Ungläubigkeit, die aus Ihrer Zusatzanfrage herauszulesen ist, gut verstehen. Auch mir ging es im ersten Moment so, dass ich glaubte, mich verfehlt oder – wie in Ihrem Fall – eben verlesen zu haben. Auch mir geht die von mir gegebene Antwort zunächst grundsätzlich »gegen den Strich«. Sie ist auch nur möglich, weil die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Kennzeichnung von explosionsgefährdeten Bereichen ver-

langt. Eine solche Kennzeichnung war früher nicht ausdrücklich gefordert.

Natürlich ist die Ausweisung zeitweiliger Ex-Bereiche eine sicherheitstechnisch bedenkliche Lösung, die nur unter den genannten Rahmenbedingungen sicher umsetzbar und tatsächlich nur dann akzeptierbar ist, wenn wie im Fall implizit angenommen, der Betreiber der Lebensmittelpumpe aus rein technischen Gründen keine Ex-geschützte Pumpe einsetzen kann. Diese technischen Gründe könnten sein, das eine Ex-geschützte Ausführung der Pumpe (z. B. wegen der zu fordernden Lebensmittelechtheit) auf dem Markt nicht beschaffbar und aus räumlichen oder verfahrenstechnischen Gründen der Betrieb an einem anderen – dauerhaft nicht explosionsgefährdeten Arbeitsplatz nicht möglich ist.

Zur Aussage in der Stellungnahme

In Heft 23/2004 schrieb ich: »Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, in nicht-explosionsgefährdeten Bereichen explosionsgeschützte Geräte einzusetzen, insofern ist gegen die Montage von Ex-Steckern an die nicht explosionsgeschützten Lebensmittelpumpen nichts einzuwenden«. Dies ist bezogen auf die damalige Fragestellung richtig. Diese hatte zum Gegenstand, ob es statthaft sei, an eine Lebensmittelpumpe, die nicht

explosionsgeschützt ist, einen explosionsgeschützten Stecker zu montieren. Von dieser Antwort ist deshalb unter den im Artikel genannten Einschränkungen – nämlich die wirksamen Maßnahmen, dass diese Pumpe tatsächlich nur im nicht explosionsgefährdeten Bereich eingesetzt wird – nichts zurückzunehmen.

Gegen den von Ihnen abgewandelt formulierten Satz: »Insofern kann man gegen die Montage von Schuko/Normal-Steckern an Ex-Geräten nichts einwenden« ist einzuwenden, dass er nicht die Frage des Anfragenden trifft. Sachlich handelt es sich um die Umkehrung der Situation: Ein Betreiber hat explosionsgeschützte Geräte, die er im nicht explosionsgeschützten Bereichen einsetzen möchte. Dagegen ist nichts zu einzuwenden. Es ist sachlich unerheblich, ob lediglich der Stecker oder die Pumpe explosionsgeschützt ist. Das Gesamtgerät, bestehend aus Stecker und Pumpe, ist kein explosionsgeschütztes Gerät und darf deshalb nicht in einem explosionsgefährdeten Bereich eingesetzt werden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass alle Verlängerungen mit Kupplungen, die Installationen so ermöglichen, das ungeeignete Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen Verwendung finden können, generell abzulehnen sind. Mit ihnen lassen sich Verbote allzu leicht umgehen.

K. Wettingfeld